

Freitag, den 5. October 1827.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach																
Monath	No ^{br}	Barometer						Thermometer						Witterung		
		Früh		Mitt.		Abends		Früh		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abends
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	b. 9 Uhr	b. 3 Uhr	b. 9 Uhr
September	26	27	5,1	27	5,1	27	4,6	—	10	—	16	—	14	Nebel	heiter	heiter
"	27	27	4,6	27	4,8	27	4,8	—	12	—	16	—	14	neblicht	heiter	schön
"	28	27	4,8	27	4,9	27	4,9	—	15	—	15	—	14	regnerisch	Regen	trüb
"	29	27	4,1	27	3,7	27	3,7	—	12	—	16	—	12	Regen	Regen	schön
"	30	27	5,7	27	3,7	27	4,0	—	10	—	15	—	12	Nebel	Regen	schön
October	1	27	4,3	27	4,7	27	5,0	—	10	—	15	—	12	neblicht	heiter	f. heiter
"	2	27	5,9	27	6,0	27	6,2	—	10	—	15	—	13	Nebel	heiter	schön

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1121. (1)

Nr. 5368.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Franz Freyherrn v. Wolfensperg, der Fr. Anna Freyinn v. Nefzern, und Viktoria Gräfinn Festeritsch, beide geb. Freyinnen v. Wolfensperg, dann des Herrn Vinz. Grafen v. Thurn, gesetzlichen Vertreters seiner Söhne, Grafen Hugo und Spazinth, Erben ihrer Mutter Augustina Gräfinn v. Thurn, geb. Freyinn v. Wolfensperg, Erben und Erbeserben der Frau Viktoria Freyinn v. Wolfensperg, geb. Gräfinn v. Thurn, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich nachstehender drey auf Ponovitsch intab., vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) der zwischen Herrn Franz Rudolph Freyherrn v. Wolfensperg, und seiner Fr. Gemahlinn Viktoria, geb. Gräfinn v. Thurn, am 13. December 1753 geschlossenen Heirathsvertrages, intab. seit 2. Juny 1760 auf die Herrschaft Ponovitsch, noch für die Summe von 13,108 fl. 20 kr.;
- b) der am 26. November 1771, zur Sicherherstellung der vom Herrn Franz Rudolph Freyherrn v. Wolfensperg, seinen Kindern erster Ehe ausgesprochenen mütterlichen Viktoria Freyinn v. Wolfenspergigen Erbschaft intabulirten Urkunde, und
- c) der, am 21. October 1816, auf die Herrschaft Ponovitsch einverleibten Bestätigung, des Herrn Daniel Freyherrn v. Wolfensperg, ddo. 18. August 1815, des am 31. Jänner 1811 pränotirten Vergleiches, ddo. 27. Februar, respective 20. März 1810, in Hinsicht der dem Vinzenz Freyherrn v. Wolfensperg'schen Pupillinnen gebührenden großväterlichen, großmütterlichen, und Oheim Heinrich Baron v. Wolfensperg'schen Erbschaften, nebst der Erklärung, wodurch obige Pränotirung als gerechtfertigt anerkannt worden ist, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte, in Verlust gerathene drey Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller und Bittstellerinnen, die obgedachten in Verlust gerathenen Urkunden, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach den 19. September 1827.

Bermischte Verlautbarungen.

8. 1113. (3)

Convocations - Edict.

Nr. 1265.

Von dem vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf haben alle Jene, welche auf den Verlaß der am 17. Februar 1806 zu Kadamsle, im Bezirke Kreutberg, auf ihrer zeitweiligen Abwesenheit daselbst verstorbenen Gertraud Bousche, gebornen Matscheg, gewesenen Ehewirthinn des Hubenbesizers Johann Bousche, nun auch seligen von Stoob im Bezirke Münkendorf, aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, ihre Forderung bey der auf den 6. October d. J. anberaumten Anmeldestaglagung geltend zu machen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814, a. b. C. B. selbst zuzuschreiben haben sollen.

Münkendorf am 11. September 1827.

8. 1114. (3)

Nr. 1514.

Prodigalitätsklärung des Joseph Reberscheg von Jachounig.

Das vereinte Bezirksgericht zu Münkendorf hat dem Joseph Reberscheg von Jachounig, wegen übler Vermögensgebarung die freye Vermögensverwaltung abzunehmen, und dieselbe unter Leitung des Thomas Ferme, von Limouza, der Ehewirthinn des Curanden Helena Reberscheg, als gemeinschaftlichen Curatoren zu übertragen befunden.

Welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, daß sich Jedermann, mit dem Joseph Reberscheg ein zweyseitig verbindliches Geschäft abschließen zu wollen, zu enthalten wissen möge.

Uebrigens wird zur Erhebung des Passivstandes dieses Curanden eine Taglagung auf den 29. October d. J., Vormittag um 9 Uhr vor diesem Bezirks-Gerichte anberaumt, wobey Jedermann, der bey dessen Vermögen, aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinet, seinen Anspruch gegen die benannten Curatoren so gewiß geltend zu machen, aufgefordert wird, als er sich widrigens die üblen Folgen selbst bezumessen hätte.

Münkendorf am 24. September 1827.

8. 3. 425. (2)

Amortisirungs - Edict.

Nr. 733.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staats Herrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht; Man habe über Ansuchen des Joseph Wertonzel zu St. Clementis, in die Ausfertigung der Amortisations - Edicte, rücksichtlich des zu Gunsten des Jacob Rant, auf der zur Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nr. 1853/1825 dienenden Ganzhube, sub Haus-Nr. 15, zu St. Clementis intabulirten Notariats - Instruments, ddo. 20. September 1812, intab. 24. October 1816, dann der von Jacob Rant, zu Gunsten des Anton Presel von Gßnern, über obigen Schuldbrief ausgestellten Cession, ddo. 24. Jänner, superintab. auf obigen Schuldbrief unterm 19. Februar 1818, gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diese angeblich in Verlust gerathenen Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, dasselbe so gewiß hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen die benannten Urkunden, sammt dem Intabulations - Certificate für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden. Laß den 31. März 1827.

8. 3. 11. (2)

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelfstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Burger, in die Ausfertigung der Amortisations - Edicte, rücksichtlich der vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als: des zwischen Joseph Pirz und Mina, gebornen Strittich, den 8. August 1766 geschlossenen, unterm 4. Hornung 1791 zu Gunsten der Dorothea Pirz, wegen eines Erbtheils, pr. 209 fl. 19 kr., und für die Maria Pirz, hinsichtlich ihres Heirathsguts, pr. 208 fl. 23 kr., auf der der Staats Herrschaft Michelfstetten sub Urb. Nr. 175 dienstbaren ganzen Hube intabulirten Heirathsvertrags, dann des von den Eheleuten Joseph und Maria Pirz an Valentin Warle unterm 15. April 1789 ausgestellten, und den 18. April 1789 auf der obbenannten Realität intabulirten Schuldscheins, pr. 280 fl. v. W., gewilliget worden.

Es werden daher Jene, welche auf obige Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, aufgefordert, solche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte anzumelden, als im Widrigen auf ferneres Unlangen dieselben für getödtet und kraftlos erklärt werden würden.

Vereintes Bez. Gericht Michelfstetten zu Krainburg den 15. December 1826.

1. B. 1593. (2)

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetch wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andreas Jeglitsch, Universalerbe des Johann Burger, vulgo Boldin von Prevoje, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte, hinsichtlich des vom Jacob Raunicher von Moschenig, an Johann Burger, vulgo Boldin von Prevoje, über 250 fl., am 5. Juny 1790 ausgestellten, und am 16. October 1790 auf die der löbl. Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 271 dienstbare, zu Moschenig gelegene ganze Hube, intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes, gewilliget worden. Daber haben alle Jene, welche auf diesen Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte anzumelden und darzuthun, als widrigens nach fruchtloser Amortisationsfrist obbenannter Schuldbrief, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat auf weiteres Anlangen, als nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Egg ob Podpetch am 23. December 1826.

B. 1118. (2)

E d i c t.

Nr. 1721.

Von dem Bezirksgerichte Gottsbee wird bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Franz Mader von Kerndorf, als Cessionär des Leonhard Weiß von Rothemann, in die executive Veräußerung, der dem Andreas Medeg von Büchel, in die Execution gezogenen, sammt fundo instructo auf 454 fl. 30 kr. geschätzten Hubealität gewilliget, und die Tagsatzungen Loco Büchel am 15. October, am 15. November und am 15. December l. J., jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze anberaumt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweiten Tagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley, eingesehen werden.

Bej. Gericht Gottsbee am 23. September 1827.

1. B. 408. (2)

Amortisations-Edict.

Nr. 413.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Appolonia, verwitweten Invan von Obergamling, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der vorgeblich in Verlust gerathenen, auf der dem Gute Leopoldsbub sub Urb. Nr. 42 dienstbaren, zu Obergamling sub Conf. Nr. 8 gelegenen, ganzen Hube, intabulirten Urkunden; nämlich:

- a) des Abhandlungs-Protocolls nach Elisabeth Reboll, gebornen Lampitsch, de intabulato 24. April 1789;
- b) des, zwischen Simon Reboll und Appolonia Invan, am 24. Jänner 1805 errichteten, und am 12. März darauf intabulirten Ehevertrages, pr. 1360 fl.;
- c) des Abhandlungsprotocolls nach Simon Reboll, ddo. 5. April 1809, und
- d) des zwischen Joseph Reboll, Vormund des Matthäus Reboll und Andrá Invan, am 24. May 1821, wegen 1142 fl. 54 kr. errichteten gerichtlichen Vergleiches, gewilliget worden.

Es werden demnach alle Jene, die auf diese Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem Gerichte so gewiß geltend zu machen, als widrigens diese Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate nach Verlauf der gesetzlichen Frist auf weiteres Anlangen für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Laibach am 17. März 1827.

1. B. 758. (2)

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Maria Hauptmann, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der auf dem Maria Hauptmann'schen Hause zu Krainburg, Nr. 136, intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) der, von Johann Farger an die Franzisca Tabora, gebornen Prem, ausgestellten Schulobligation, ddo. et intab. 21. August 1797, pr. 170 fl.;
- b) des Ehevertrages zwischen Franz Hauptmann und Johanna Farger, ddo. 21. Hornung, et intab. 5. März 1802 für den Betrag des mehreren Zubringens mit 500 fl.;
- c) des Conto, ddo. 6. März, et intab. 6. September 1806, auf den Johann Farger, lautend, pr. 175 fl. 21 kr., gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf obige Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, aufgefodert, solche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, widrigens auf ferneres Anlangen die besagten Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate für getödtet, null und wirkungslos erklärt werden würden.

Bereintes Bezirksgericht Michelfstetten zu Krainburg den 15. Juny 1827.

3. 1119. (2)

Im Hause Nr. 27. in der Gradischa-Vorstadt, sind im 2ten Stocke zwey Zimmer, mit der Aussicht in die Stern-Allee, einzeln oder zusammen zu vermietthen, und können täglich bezogen werden.

3. 1108. (3)

Das Haus sammt Garten in der Studentengasse Nr. 294, ist aus freyer Hand zu verkaufen, und das dießfalls Nähere bey der Eigenthümerinn daselbst in Erfahrung zu bringen.

3. 1124. (2)

Bey **B. H. Korn**, ist ganz neu zu haben:

Biblisches Handwörterbuch,

z u r

Erleichterung des Nachschlagens für Seelsorger und für alle, die sich aus der Bibel erbauen, und über ihre Pflichten belehren wollen.

Von **Franz Weillenböck**, Curalbeneficiat in Peuerbach.

8. Einz 1827. 2 fl. 30 kr.

Gegenwärtiges Wörterbuch ist kein Werk der Compilation, sondern die Frucht eines vieljährigen Fleißes, den der Verfasser darauf verwendete, um sich bey Abfassung seiner Religionsvorträge das Nachschlagen der Bibel zu erleichtern, und das aus diesem Grunde auch für andere Seelsorger brauchbar seyn dürfte.

Mehrere, im Dienste der Seelsorge wohl bewanderte Männer, und unter diesen auch solche, denen allerdings ein competentes Urtheil zusteht, haben das Werk geprüft, und einer weitem Verbreitung für würdig geachtet.

3. 1125. (2)

A n M u s i k f r e u n d e.

Auf dem Platz Nr. 9, im zweyten Stock ist neu zu haben:

3 Rondinos von E. Maschek, für das Forte-Piano allein, im leichten Style für die Jugend, welche noch keine Octave erreichen kann	— fl. 30 kr.
Dieselben für das Forte-Piano zu vier Hände	1 „ — „
Die weiße Frau, Oper in 3 Aufzügen für das Forte-Piano allein, mit Hinweglassung der Worte, im leichten Style	1 „ — „
Der Maurer und der Schlosser	1 „ — „
Die Belagerung von Corinth	1 „ — „
Wiener-Galopp für das Forte-Piano allein	— „ 10 „
Pariser: detto detto	— „ 10 „
Münchner: detto detto	— „ 10 „
Petersburger: detto detto	— „ 10 „
Vesther: detto detto	— „ 10 „
Berliner: detto detto	— „ 10 „
Neapolitaner: detto detto	— „ 10 „
Dieselben Galopps für das Forte-Piano zu vier Hände	— „ 15 „
Dieselben Galopps für ein oder zwey Violinen	— „ 30 „

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1117. (2) K u n d m a c h u n g. ad Num. 20742.
 Bey dem hierortigen kais. königl. Provinzial-Kammeral- und Kriegszahlamte ist eine Kasseoffiziersstelle erledigt, mit welcher nach Umständen ein Gehalt von 500, oder 400 fl. Conv. Münze W. W. verbunden ist. — Es wird daher zur Wiederbesetzung dieser erledigten Dienststelle der Konkurs mit dem Beyfaze ausgeschrieben, daß diejenigen kais. königl. Beamten, welche dieselbe zu erhalten wünschen, und sich mit den Zeugnissen über die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungs- und Kassengeschäfte, dann über ihre gute Moralität auszuweisen vermögen, ihre gehörig instruirten Gesuche hierum bis längstens den 8ten October dieses Jahrs bey dieser Landesstelle einzubringen haben. — Vom kais. königl. Landesgubernium für Tyrol und Vorarlberg. Innsbruck am 7. Sept. 1827.

S e c r e t,
 k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1115. (3) V e r l a u t b a r u n g ad Num. 20443.
 des kaiserlichen königlichen steyermärkischen Landes-Guberniums. — Bey dem kaiserlichen königlichen steyermärkischen Landes-Gubernium ist die Stelle eines Gubernial-Haupt-Taxamts-Directors, welche mit einem sistemisirten Gehalte von jährlichen 1200 fl. C. M., gegen Erlag einer Caution von 500 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Alle jene, welche die für diese Stelle erforderlichen Eigenschaften zu besitzen glauben, und sich hierüber legal auszuweisen vermögen, haben ihre dießfälligen Competenzgesuche binnen vier Wochen bey dieser Landesstelle zu überreichen. — Grätz am 12. September 1827.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1116. (3) K u n d m a c h u n g. Nr. 8515.
 Zur Verpflegung des zur Verpflegung der Arbeiter an dem kaiserlichen königlichen Quecksilber-Bergwerke in Idria, im 4ten Militär-Quartal 1828 erforderlich werden den Getreid-Bedarfs, bestehend in 1600 Megen Weizen, 1900 Megen Korn und 600 Megen Kukuruz, wird zufolge hohen Gubernial-Auftrages vom 20. dieses, Zahl 20624, eine Minuendo-Versteigerung am 9. des eingehenden Monatses October, Vormittags um 10 Uhr in der dießortigen kaiserlichen königlichen Kreisamts-Kanzley statt finden. Die lieferungslustigen Partheyen werden daher zur Erscheinung am ersgedachten Tage und zur bestimmten Stunde mit dem Beyfaze hiermit eingeladen, daß die Getreid-Muster gewöhnlicher Massen vor der Licitations-Stunde an das Kreisamt einzusenden seyen, und daß übrigens dieser Lieferungs-Unternehmung die sonst gewöhnlichen Bedingnisse zum Grunde zu liegen haben werden, welche Bedingnisse indessen in der kaiserlichen königlichen Kreisamts-Kanzley, in den gewöhnlichen Amtsstunden von Jedermann eingesehen werden können. Kaiserliches königliches Kreisamt Laibach am 25. September 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1110. (3) Nr. 5304.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Andreas Matheu, in der Vorstadt Lornau Nr. 47, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, zwischen Andreas Matheu und der Witwe Gertraud Scherjau, errichteten Heirathsvertrages, ddo. 2. May 1791, respective des darauf befindlichen Intabulations-Certificats vom 21. Juy (Zur Beyl. Nr. 80, v. 5, October 1827.)

im 1791 gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Heiraths-Vertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachte Urkunde, respective des darauf befindlichen Intabulations-Certificats nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 11. September 1827.

3. 1098. (3)

Nr. 4578.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch des Franz Galle, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen, nachbenannten Urkunden, als:

- a) der Cession, ddo. Wien den 20. April 1782, der Susanna Neumeisterinn, verehelichten Ullingerinn, an Herrn Joseph Nepomuck Grafen v. Fuchs, über bey Herrn Valentin Ruard zu fordern gehabte 220 fl. c. s. c., respective des in Folge berggerichtlichen Bescheides vom 18. November 1784, darauf befindlichen Intabulations- oder Vormerkungs-Certificats;
- b) der Cession, ddo. Bolziano vom 23. September 1783, des Herrn Johann Jacob Graf, an Herrn Salvator Samasi, dann der Cession, dessen ohne Datum an Herrn Joseph Nepomuck Grafen v. Fuchs, über bey dem Herrn Valentin Ruard zu fordern gehabte 7272 fl. 49 kr. c. s. c., respective des in Folge berggerichtlichen Bescheides vom 18. November 1784 darauf befindlichen Intabulations- oder Vormerkungs-Certificats;
- c) der Cession vom 6. November 1782, des Herrn Pietro Talenti, an Herrn Joseph Nepomuck Grafen v. Fuchs, über bey dem Valentin Ruard zu fordern gehabte 555 fl. c. s. c., respective des in Folge berggerichtlichen Bescheides vom 19. November 1784 darauf befindlichen Intabulations- oder Vormerkungs-Certificats; und
- d) der Cession der hiezu Bevollmächtigten, des Herrn Melchior Peters seeligen Witwe, an Herrn Joseph Nepomuck Grafen v. Fuchs, ddo. Wien den 3. April 1783, über bey Herrn Valentin Ruard zu fordern gehabte 2509 fl. 18 kr. c. s. c., respective des in Folge berggerichtlichen Bescheides vom 22. November 1784, darauf befindlichen Intabulations- oder Vormerkungs-Certificats, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte vier Urkunden und respective Intabulations- oder Vormerkungs-Certificate, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Franz Galle, die obgedachten Urkunden, respective Intabulations- oder Vormerkungs-Certificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden. Laibach am 5. September 1827.

4. 3. 1578. (2)

Nr. 7240.

Von dem kaiserl. königl. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Jach, geb. Jager, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der von der Laibacher Schneiderzunft der Rosalia Karisch, unterm 12. Jänner 1754 ausgestellten, unterm 27. Sept. 1762, auf das Haus, vorhin May- of sub Couso. Nro. 130, in der St. Petersvorstadt, und Acker sub Roet. Nro.

382 1/4 im Laibacher Felde intabulirten carta bianca pr. 1700 fl., dann des zwischen der Maria Josepha Reschig, nachher Thinin, und dem Johann Rotter, unterm 19. November 1762 geschlossenen, und seit 2. April 1767 zu Gunsten des Letzteren, hinsichtlich 200 fl. auf dem nämlichen Hause sub Consc. Nro. 130. in der St. Peters-Vorstadt sammt An- und Zugehör vorgemerkten Vergleichs-Contractis gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte vorgeblich in Verlust gerathene Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem kaiserl. königl. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn Maria Zach, geb. Jager, die obgedachten Urkunden, und respective die auf den erwähnten Realitäten haftenden Sätze nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. December 1826.

1. B. 1592. (2)

Nr. 7151.

Vom dem kaiserl. königl. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Carl Moos, bürgerl. Rauchfangkehrers-Meisters alhier zu Laibach, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der auf dessen Hause am alten Markte alhier Nr. 135, alt 84, haftenden, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als des Heirathskcontractes, ddo. 16. Februar 1776, intab. 11. Juny 1776, und der Quittung, ddo. 28. Febr. et intab. 11. Juny 1776, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte, in Verlust gerathene Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem kaiserl. königl. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Carl Moos, die obgedachten Urkunden, und rücksichtlich die diebställigen Intabulations-Certificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. December 1826.

1. B. 780. (2)

Nr. 3785

Vom dem kaiserl. königl. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Hrn. Christian Grafen v. Attems, Vormundes des minderjährigen Thaddäus Elemens Grafen v. Lanthieri, väterl. Thaddäus Grafen Lanthierischen Universal-Erben, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des seit 3ten December 1765, auf der Herrschaft Wipbach intabulirten, von Ihro Majestät der Kaiserinn Maria Theresia dem Hrn. Carl Grafen v. Lanthieri für seinen Sohn Hrn. Friedrich Grafen v. Lanthieri, unterm 1ten May 1766 zur Versicherung des Wittwengehaltes seiner Braut, Fräulein Aloysia Gräfinn v. Wagensberg, von jährlich 2000 fl. erteilten Hofconsenses, dann des seit 24. Jänner 1766 zur Sicherstellung der ehgattlichen Heirathsverträge intabulirten Heirathsvertrages zwischen Herrn Friedrich Grafen v. Lanthieri, und Frau Maria Aloysia gebornen Gräfinn v. Wagensberg, ddo. 17. November 1765, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem kaiserl. königl. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf

weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Herrn Christian Grafen v. Attems, die obgedachten Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos werden erklärt werden.

Laibach den 27. Juny 1827.

Z. 1111. (3)

Nr. 5367.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Johanna Schmol, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des in Verlust gerathenen Zwangsdarlehensscheines, Nr. 819, ddo. 11. September 1809, à 6 o/o, pr. 84 fl. gemilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Darlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewis anzumelden und anhängig zu machen; als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn Johanna Schmol der obgedachte Darlehensschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 11. September 1827.

Z. 1123. (2)

Nr. 5455.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte zur Feilbiethung des in der Kapuziner-Vorstadt, zwischen den Häusern 7 und 8 liegenden, unausgebauten Anton Caprek'schen Verlasshauses, sammt Magazin und vorhandenen Baumaterialien um den Ausrufspreis pr. 14,000 fl. W. W., die Tagsakung auf den 22. October l. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, zu welcher die allfälligen Kauflustigen mit dem Bedeuten zu erscheinen vorgeladen werden, daß sie den Schätzungsbefund, so wie die übrigen Verkaufsbedingnisse in der dießgerichtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können. Laibach am 25. September 1827.

Z. 1109. (3)

E D I T T O

Nr. 2788.

dell' I. R. Tribunale di Appello generale, e superiore Giudizio criminale
DELLA DALMAZIA.

Presso questo i. r. Tribunale d' Appello generale si è reso vacante un poste di Consigliere, al quale è congiunto l' annuo salario di fiorini duemilia (2000) con aspiro al maggior salario di fiorini duemilia, cinquecento. (2500)

Glia aspiranti dovranno far pervenire le loro Suppliche a questo Tribunale d' Appello in conformità delle norme fissate della Sovrana risoluzione 10 agosto 1819, comprovando debitamente l' età, lo stato, religione, li fatti studj giuridici, il Decreto d' idoneità in Giudice civile e criminale, ed i prestati anteriori servigi, non che la conoscenza piena e perfetta della lingua italiana, coll' avvertenze nullameno, che si avrà opportuno riflesso per chi documenterà la conoscenza della lingua tedesca.

Finalmente dovranno gli aspiranti a senso della Sovrana risoluzione 22. febbraio 1823 dichiarare, se siano o meno vincolati in parentela od affinità con taluno degl' impiegati addetti a queste Appello, ed in quale grado.

Il concorso resterà aperto per quattro settimane a contare dal giorno della inserzione nelle Gazzette di Venezia e Trieste.

Zara 1. agosto 1827.

W L A C H, Presidente.

L' i. r. effettivo Consigliere di Appello
Dott. GIACOMO TROMBETTI.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1132. (1) K u n d m a c h u n g ad Num. 220. St. G. W.
 der Versteigerung der kaiserlichen königlichen Nieder = Oesterreichischen = Cammeral = Herrschaft
 Niederachleiten im B. O. W. W., mit den dazu gehörigen Cammeral = Gütern
 Wolfring im B. O. W. W. und Ruprechtshofen im Mühlviertel. — Am 22.
 October 1827, Vormittags um 10 Uhr, wird im Rathsaale der kaiserlichen
 königlichen Nieder = Oesterreichischen Landesregierung die kaiserliche königliche Nieder = Oester-
 reichische Cammeral = Herrschaft Niederachleiten im B. O. W. W., mit den dazu ge-
 hörigen Cammeral = Gütern Wolfring im B. O. W. W. und Ruprechtshofen
 im Mühlkreise des Landes ob der Enns gelegen, im Wege der öffentlichen Versteigerung,
 mit dem Vorbehalte der höhern Ratification, an den Meistbietenden verkauft werden.
 Der Ausrufspreis dieser Realitäten ist nach dem zehnjährigen Durchschnitte der baren Geld-
 abfuhr in den Jahren 1810 bis einschlußig 1813, dann 1815 und 1820, endlich 1822
 bis einschlußig 1825 berechnet worden, und beträgt Fünf und Neunzig Tausend
 Vier Hundert Sechzig Gulden Conventions = Münze. — Die vorzüglich-
 sten Bestandtheile der Herrschaft Niederachleiten (die nahe an der Poststraße am
 Strengberge liegt), sind: Erstens. **A n G e b ä u d e n:** a) Das herrschaftli-
 che Amtsgebäude zu Niederachleiten, sammt allen zur Oekonomie nöthigen Gebäu-
 den; als: Scheuer, Stallungen, Schuppen und so weiter, dann die abgesonderte Woh-
 nung des Amts- und Gerichtsdieners; b) das alte Schloß in der Achleiten, und c)
 das sogenannte Fischhäusel in Gerstberg. **Zweytens. A n G r u n d s t ü c k e n,**
 und zwar: a) an Dominical = Aekern 7 Joch, 378 Quadrat = Klafter; b) an Domi-
 nical = Wiesen 20 Joch, 255 1/6 Quadrat = Klafter; c) an Dominical = Huthweiden
 620 3/6 Quadrat = Klafter; d) an Dominical = Waldungen und Auen 187 Joch, 1022 2/6
 Quadrat = Klafter. **Drittens. Die Grundherrlichkeit,** und
 zwar: über 201 Untertanen in dem Markte Strengberg, und in den Rotten Buch,
 Langersberg, Gerstberg, Achleiten, Limbach, Haag, Kroisbach, Plap-
 pach, Ottendorf, Unter- und Ober = Ramsau, Mosing, Koreck, Thäl-
 ling, Musterharten, Lehofen, Hamburg, Glandina, Heining, Thürn-
 buch, Meierhofen, Linden, Berg, Mähring, Au, Hauptmannsberg,
 Pantaleon und Reisberg; ferner über 63 Ueberländgewähren. — **Viertens.**
A n Z e h e n t e n: Die Herrschaft erhebt den Zehent von allen schweren und ge-
 ringen Körnergattungen und von dem Flachse, und zwar: den ganzen Zehent von
 75 Bauerngütern und von 17 ledigen Gründen, und alle zweyte Jahr von 14 Bauern-
 Gütern; den zwey Drittel = Zehent von Einem Bauerngute; den halben
 Zehent von Einem Bauerngute, und ein Drittel = Zehent von Einem Bauern = Gu-
 te. Diese Zehenten werden von den pflichtigen Untertanen in der unentgeltlichen Roboth
 in den herrschaftlichen Stadel geführt, und ihr Ertrag bestehet im Durchschnitte jährlich
 in Grob: 1027 Mandel Weizen, 558 Mandel Korn, 8 Fuhren Gerste, 10 Fuhren
 Wicken und Halbgetreide, 12 Fuhren Hafer, 15 Pfund Flach und 30 Pfund Hanf.
Fünftens. A n G e l d d i e n s t e n u n d s o n s t i g e n B e z ü g e n:
 a) An fixirten Urbarial = Gaben jährlich 498 fl. 45 3/4 kr. Wiener = Währung, dann
 an Dienst 6 fl. 48 kr. Wiener = Währung. Die Inleutsteuer beträgt von einem ver-
 heiratheten Einwohner 30 kr., von einem ledigen 15 kr. Wiener = Währung jährlich;
 b) an permanenter Relution jährlich für 12 Fahrteil Heu, à 4 fl. 48 fl. Wiener = Wäh-

rung, für 1000 Stück Krautpflanzen 25 kr. Wiener - Währung und für 9 Frischlinge, à 1 fl. 9 fl. Wiener - Währung; c) 2540 Stück Hühnererger, 215 Stück Hähnen, 42 Stück Gänse, jährlich; d) an Natural - Roboth, die dermaßl um 423 fl. 52 kr. Conventions - Münze verpachtet ist, 171 3/10 Tage mit dem ganzen, und 192 8/10 Tage mit dem halben Zuge; dann 937 Tage mit der Hand; e) ferner entrichten 48 behaupte Untertanen jährlich nach einem eigenen Maße (bepläufig 3/4 Nieder - Oesterreichische Megen) 79 Megen Weizen, 1386 Megen Korn, 36 Megen Gerste und 1491 Megen Hafer als Dienst, wofür sie jedoch bey Sterbfällen keine Mortuars - Gebühren, sondern nur ein so genanntes Sterbhaupt zu 50 fl. und 25 fl. Conventions - Münze zu entrichten haben; f) an Absent - Hafer werden von der Pfarre Sternberg jährlich 72 Megen Stockerauer Maßes, und von mehreren Untertanen an Bogtdienst jährlich 126 Megen Hafer desselben Maßes geschüttet; g) das zehnpersentige Laudemium von allen herrschaftlichen Untertanen und Grundholden, und das zehnpersentige Mortuarium von denselben, mit Ausnahme der oben erwähnten 48 Körner - Dienstholden. Der jährliche Ertrag des Laudemiums, Mortuariums und der übrigen Taxen wird im zehnjährigen Durchschnitte zu 1293 fl. 46 1/4 kr. Conventions - Münze berechnet. — **S t e c k t e n s. A n b e s s e r n d e r n S e r e c t s a m e n:** a) die Ortsobrigkeit über alle in dem Pfarrbezirke Strengberg liegenden Ortschaften und Rotten; b) die niedere Jagd in einem Bezirke der herrschaftlichen Jurisdiction; c) die Fischerey in der Donau in einer bestimmten Ausdehnung; d) das Ueberfuhrrecht über die Donau in der Achleitens; e) der Tax von vier Gastwirthen zu Strengberg, und Einem Gastwirth zu Thurnbuch; f) die Wasenmeisterey im dem Pfarrbezirke Strengberg. — Das zu der Herrschaft Niederaachleiten gehörige Gut Wolfring, besteht aus der grundherrlichen Jurisdiction über sechs Untertanen, und über sechs und zwanzig Ueberländholden in Wolfring. Sie entrichten jährlich 5 fl. 31 kr. Wiener - Währung Haus -, und 55 3/4 kr. Wiener - Währung Ueberländdienst; dann bezahlen sie in Veränderungsfällen das fünf - persentige Laudemium und fünfpersentige Mortuarium nebst den übrigen Taxen. Diese Veränderungsgewühren und Taxen betragen im zehnjährigen Durchschnitte jährlich 22 fl. 57 kr. Wiener - Währung. — Das ebenfalls zur Herrschaft Niederaachleiten gehörige Gut Ruprechtshofen besteht aus der grundherrlichen Jurisdiction über einen Untertan und zehn Ueberländgewähren in der Pfarre Marn, im Mühlkreise. Die Jurisdiction - Gebühren betragen im zehnjährigen Durchschnitte jährlich 4 fl. 53 1/4 kr. Conventions - Münze. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Diejenigen die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbey für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie, die mit der Regierungs - Circular - Verordnung vom 24. April 1818 kund gemachte, allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs - Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metal - Münze und auf Ueberbringer lautenden Staats - Papieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der kaiserlichen königlichen Hof - und Nieder - Oesterreichischen Kammer - Procuratur vorläufig geprüfte, und als bewährt - bestätigte Sicherstellungs - Acte bezubringen. — Das Dritttheil des Kaufschillings ist von dem Erstehet der Herrschaft vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe der Herrschaft in die Verwaltung des Käufers, zu berichtigen; die verbleibenden zwey Dritttheile kann derselbe gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft und den dazu gehörig

gen zwey Gütern in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventions = Münze und in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Zahlung des ersten Dritttheiles der Kaufsumme erfolgte, mit fünf gleichen jährlichen Raten = Zahlungen abtragen. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, Beschreibung und so weiter der übrigen Herrschaft, so wie der gedachten zwey Güter, können an jedem Montage, Mittwoch und Sonnabende, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Präsidial - Bureau der kaiserlichen königlichen Nieder - Oesterreichischen Landesregierung eingesehen werden, so wie die Herrschaft selbst auch in Augenschein genommen werden kann. — Wien den 15. August 1827. — Von der kaiserlichen königlichen Nieder - Oesterreichischen Staats - Güter - Veräußerungs - Commission.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1120 (2)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staats Herrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Ursula Kuralt von Altentlach, in die Ausfertigung der Amortisations - Edicte, hinsichtlich des zu Gunsten des Andreas Puschina, auf den dem Stephan Wohlgenuth, sub Haus - Nr. 11, in Westert gehörigen, der Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nr. 425 dienenden Neubäusel intabulirten Vergleichs, ddo. 1. October 1800, intab. 9. December 1806, pr. 28., und des zu Gunsten der Valentin Hartmann, auf eben dieser Realität haftenden Schuldscheines, ddo. et intab. 17. März 1808, pr. 85 fl., gemilliget worden.

Es werden daher alle Jene, die auf diese beiden Schuldbriefe ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, dasselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß hiertorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen der Ursula Kuralt, die benannten zwey Schuldbriefe sammt den Intabulations - Certificaten, für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden. Laß den 3. September 1827.

3. 85. (2)

E d i c t.

Nr. 1032.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen de praesentato 26. August 1826, Nr. 1032, des Herrn Jacob Steerer, pensionirten herrschaftlichen Rentmeisters und Haus - Inhabers in der Stadt Radmannsdorf Nr. 1, sammt dazu gehörigen Realitäten, nämlich Meierhof und dabey liegenden Obstgarten, dem Ufer an der Strafe von 4 Merling Ansaat, dem Ufer per Seuniko von 8 Merling Ansaat, sammt herumliegenden Rain und Harpe, der Wiese Oblagoriza und Gemeintheil, in die Ausfertigung der Amortisations - Edicte, hinsichtlich folgender, auf den gedachten Realitäten intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des Ehevertrages, ddo. 7. Juny 1767, et intab. 26. May 1788, in Beziehung der Erbtheile der Wenzel Lienhart'schen Kinder erster Ehe, mit 400 fl.;
- b) des Schuldbriefes, ddo. 18. Februar 1786, et intab. 27. May 1788, pr. 124 fl. 49 kr., auf Andreas Fister lautend;
- c) des Schuldscheines, ddo. 18. September 1783, et intab. 27. May 1788, pr. 200 fl., auf den Joseph Schuzmann'schen Verlaß lautend;
- d) des Ehevertrages, ddo. 7. Juny 1767, et intab. 28. May 1788, in Beziehung auf das Heirathsgut der Agnes Lienhart, mit 99 fl. 49 kr.; und
- e) des gerichtlichen Protocolls, ddo. 12. et intab. 14. Juny 1788, über eine Forderung des Anton Strow von Pirkendorf, mit 15. fl. gemilliget worden.

Daher werden alle Jene, welche aus obigen Urkunden irgend ein Recht anzusprechen vermeinen, aufgefordert, selbes binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß bey diesem Bezirksgerichte anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens auf ferneres Anlangen obgedachte Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations - Certificate für nichtig und kraftlos erklärt werden würden. Radmannsdorf den 16. December 1826.

3. 1122. (1)

E d i c t.

Nr. 910.

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Weirelberg wird kund gegeben: Es sey über Anlangen des Caspar Schainar, gegen Joseph und Franz Schainar zu Oberschleinitz puncto eingestandenen 56 fl. 44 kr. Expensen und Superexpensen, in die executive Versteigerung des gegnerischen, auf 280 fl. M. M.

gerichtlich geschätzten Real-Vermögens, bestehend in einer zum Pfarrhose St. Kanjian dienfbaren 1/2 Hube nebst Behausung, gewilliget, und zur Vornahme dieser gerichtlichen Amtshandlung drey Tagssagungen, d. i. der 30. August, 28. September und 29. October d. J., jedesmahl Vormittag 9 Uhr Loco der Realität mit dem Besage festgesetzt worden, daß, wenn das in die Pfändung gezogene Real-Vermögen, weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswertb oder, darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.
Bez. Gericht Weixelberg am 29. September 1827.

3. 1129. (1)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der dem Johann Zerischek von Gaspar, gegen Johana Petrouz von Pristava, puncto schuldigen 85 fl. c. s. c. bewilligten executiven Feilbiethung, der gegnerischen mit executiven Pfandrechte belegten, und auf 128 fl. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, nämlich: 2 Kühe, 1 Kalbinn, 1 Pferd, 2 junge Schweine, 1 Wagen, 1 Schlitten und 1 Krautbodung, drey Feilbiethungssagungen, und zwar die erste auf den 24. October, die zweyte auf den 8. November und die dritte am 22. November d. J. jedesmahl von 9 bis 12 Uhr in der Wohnung des Grequirten zu Pristava mit dem Besage angeordnet worden, daß, wenn diese Fahrnisse bey der ersten oder zweyten Feilbiethungssagung nicht um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnten, dieselben bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Bez. Gericht Freudenthal den 27. September 1827.

3. 1136. (1)

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 388.

Von dem Bezirksgerichte zu Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Unsuchen des Simon Jallen von Laibach, als Vormund der min. Johann Bapt. Zannier'schen Kinder, wegen schuldigen 450 fl. c. s. c., in die öffentliche executive Feilbiethung, der dem Franz Mertschun gehörigen, zu Radomle gelegen, der Staatsherrschaft Michelfstetten, sub Urb. Nr. 572, dienfbaren, gerichtlich auf 1255 fl. 20 fr. M. M. geschätzten 1/2 Hube, sammt der dabey befindlichen Mahlmühle und Apertinenzen, gewilliget, und hiezu drey Tagssagungen, als die erste auf den 31. October, die zweyte auf den 30. November 1827, und die dritte auf den 7. Jänner 1828, jedesmahl um 9 Uhr Vormittag, in loco Radomle mit dem Besage festgesetzt worden, daß, falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungssagung um oder über den Schätzungswertb nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wovon die Kaufsliebhaber, so wie die Tabular-Cläubiger mit dem Besage in Kenntniß gesetzt werden, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Gerichte eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kreutberg am 14. September 1827.

3. 1137. (1)

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 262.

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Unsuchen des Herrn Dr. Kapretb, Curator des unbekannt wo befindlichen Herrn Jacob Kraschoviz, in die neuerliche öffentliche Feilbiethung der im Executionswege veräußerten, und laut Prococols vom 29. October 1822 von André Weuz, unter Bürgschaft des Georg Ferdina um 650 fl. erstandenen, und dann von diesem im eigenen Nahmen übernommenen, dem Gute Ktohenbüchl, sub Urb. Nr. 23 zinsbaren, dem Urban Wirk gehörig gewesenen 3/4 Hube zu Radomle, wegen von dem Georg Ferdina nicht zugehaltenen Vicitationsbedingnissen, und zwar auf Gefahr und Kosten des Letztern, gewilliget, und hiezu auf den 29. October 1827, Früh 9 Uhr im Orte Radomle, die Tagssagung mit dem Besage festgesetzt worden, daß dieselbe bey dieser einzigen Vicitation auch unter dem obigen Meistbothe, und um weld' immer für einen Werth hintangegeben werde.

Wovon die Kaufsliebhaber mit dem Besage in Kenntniß gesetzt werden, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Gerichte eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kreutberg am 14. September 1827.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1144. (1) **V e r l a u t b a r u n g** ad Num. 20979.
 des kaiserlichen königlichen kustenländischen Guberniums. — Es wird kund gemacht, daß am 10. October laufenden Jahres um 10 Uhr Vormittag, in dem Magistrats = Saale zu Triest, eine öffentliche Versteigerung zur General = Pachtung der Lieferungen aller Bedürfnisse des Straffhauses zu Capo d' Istria, mit Ausnahme der Bekleidung, der Wäsche, des Bettzeuges und der Medicamenten, für die Zeit vom ersten November laufenden Jahres, bis letzten October 1828, abgehalten werden wird; der Fiscalpreis für jeden Sträfling besteht in 11 $\frac{3}{4}$ fr. Conventions = Münze, und gründet sich auf die Resultate der bisher für das gedachte Straffhaus statt gehaltenen Auslagen. — Die Caution, die der Bestbieter zu erlegen hat, besteht in 2000 fl. Conventions = Münze, welche entweder im Baren, oder in schuldfreyen Realitäten, oder auch in Staats = Obligationen, nach dem letzten Wiener = Börse = Course, geleistet werden kann. — Zu dieser Versteigerung werden nur Jene zugelassen, die vor dem Beginnen der Versteigerung den Betrag von 1000 fl. erlegen, welcher mit Ausnahme des Erseherers den übrigen Licitanten gleich nach dem Versteigerungs = Acte wird zurückgestellt werden. — Die übrigen Versteigerungs = Bedingnisse können bey dem Gubernial = Expedite, in den gewöhnlichen Amtsstunden und am Tage der Versteigerung bey der Versteigerungs = Commission eingesehen werden. — Triest am 16. September 1827.

3. 1145. (1) **V e r l a u t b a r u n g** ad Num. 20980.
 Es wird kund gemacht, daß am 15. October laufenden Jahres um 10 Uhr Vormittag in dem Magistrats = Saale zu Triest eine öffentliche Versteigerung zur General = Pachtung der Lieferung aller Bedürfnisse des Straffhauses zu Gradiska, mit Ausnahme der Bekleidung, Wäsche, des Bettzeuges und der Medicamenten, für die Zeit vom 1. November laufenden Jahres, bis letzten October 1828, abgehalten werden wird. — Der Fiscalpreis für jeden Sträfling besteht in 13 fr. Conventions = Münze, und gründet sich auf die Resultate der bisher für das gedachte Straffhaus statt gehaltenen Auslagen. — Die Caution, die der Bestbieter zu erlegen hat, besteht in 1200 fl., welche entweder im Baren, oder in schuldfreyen Realitäten, oder auch in Staatsobligationen, nach dem letzten Wiener = Börse = Course, geleistet werden kann. — Zu dieser Versteigerung werden nur Jene zugelassen, die vor dem Beginnen der Versteigerung den Betrag von 600 fl. Conventions = Münze erlegen, welcher mit Ausnahme des Erseherers den übrigen Licitanten gleich nach der Versteigerung wird zurückgestellt werden. — Die übrigen Versteigerungsbedingnisse können bey dem Gubernial = Expedite in den gewöhnlichen Amtsstunden, und am Tage der Versteigerung bey der Versteigerungs = Commission eingesehen werden. Vom kaiserlichen königlichen Küsten = Gubernium Triest am 16. September 1827.

3. 1138 (1) **C o n c u r s = V e r l a u t b a r u n g** ad Gub. Nr. 20869.
 zur Besetzung des deutschen Predigers = und Cooperator = dienstes an der Neustädter = Pfarre zu Triest. — Mit allerhöchster Entschliessung vom 1. July 1824, haben Seine Majestät die Anstellung eines deutschen Priesters, als Prediger und Seelsorger an der Neustädter = Pfarre zu Triest, mit einem jährlichen Gehalte von Sechshundert Gulden Conventions = Münze aus dem Religionsfonde, nebst dem Genusse eines Natural = Quartiers, oder Quartiergeldes jährlicher 150 fl. Conventions = Münze, allernädigst zu bewilligen geruhet. Mit diesem Amte ist die Ausübung der Seelsorge, unter der Leitung des Herrn Stadtpfarrers überhaupt, und insbesondere die Obliegenheit verbunden; alle Sonn = und Feiertage

(Zur Beyl. Nr. 80. d. 5. October 1827.)

D

Vormittags, und überdieß in der Fastenzeit auch jede Woche einmahl Nachmittags in der Neustädter-Pfarrkirche deutsch zu predigen. — Während man nun den Concurß für dieses Amt eines deutschen Predigers und Cooperatorß bis zum ersten November dieses Jahres hiermit ausschreibt, werden diejenigen Priester, welche für solches bittlich einkommen wollen, aufgefordert, mit glaubwürdigen Belegen ihre practische Gewandtheit in deutlichen Kanzelvorträgen und dabei bereits geleisteten Dienste, dann ihre mit gutem Erfolge zurückgelegten Berufsstudien, ihre Verpöndung und sonstige Dienstleistung, vollkommene Kenntniß der deutschen (wünschenswerth wäre auch die Kenntniß der italienischen und slavischen) Sprache, und eine gesunde Leibesbeschaffenheit, fehlerfreye Aussprache und ausgiebige Stimme, so wie das Lebensalter gehörig nachzuweisen; und ihre Gesuche vor dem Ausgange der oben gesagten Concurß-Frist, sammt einem von ihrem Ordinariate ausgestellten Moralitäts-Zeugnisse an dieses Ordinariat einzusenden. — Vom bischöflichen Ordinariate zu Triest am 19. August 1827.

Z. 1131. (1) R u n d m a c h u n g St. G. W.
 der Versteigerung des Religions-Fonds-Gutes Stronsdorf. — Am 29. October 1827, Vormittags um 10 Uhr, wird in dem Rathsaale der kaiserlichen königlichen Nieder-Oesterreichischen Landesregierung das Religions-Fonds-Gut Stronsdorf in Nieder-Oesterreich, Viertel unter dem Mannhartsberge, in der Gegend von Laa nächst Stinkenbrunn gelegen, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höhern Genehmigung, an den Meistbietenden verkauft werden. — Der Ausrufspreis dieses Gutes ist nach dem zehnjährigen Durchschnitte der baren Abföhren in den Jahren 1814 bis einschließig 1816, dann 1819 bis einschließig 1825 berechnet worden, und beträgt Zwey und Dreyßig Tausend Zwey Hundert Fünf und Vierzig Gulden Conventions-Münze. — Die vorzüglichsten Bestandtheile desselben sind: **Erstens. An Gebäuden:** a) ein Meierhof zu Stronsdorf; b) ein ungewölbter Keller mit zwey Kellerröhren in der Viehtrift gegen Strohnegg. **Zweytens. An Dominical-Grundstücken:** a) 41 Joch, 1507 Quadrat-Klafter Acker; b) 9 Joch, 360 Quadrat-Klafter Wiesen. **Drittens. An Waldungen:** 32 Joch, 272 Quadrat-Klafter. — **Viertens. Die Grundherrlichkeit:** a) über 59 unterthänige Häuser in den Aemtern Stronsdorf, Strohnegg und Sibesthal; b) über 673 Ueberländgewähren. **Fünftens. An Rörnerzehenten mit dem kleinen Feldzehente:** a) der ganze Zehent zu Stronsdorf von 345 Jochen, zu Strohnegg von 74 Jochen, und zu Röhrabrunn von 355 Jochen; b) zwey Drittel-Zehent zu Stronsdorf von 1298 Jochen; c) der halbe Zehent zu Wulzeshofen von 893 Jochen, zu Strohnegg von 260 Jochen, zu Röhrabrunn von 12 1/2 Jochen, zu Harras im Maierhöfel von 248 5/8 Jochen, zu Neusidl von 163 Jochen; d) ein Drittel-Zehent zu Röhrabrunn von 31 3/4 Jochen. **Sechstens. An Blut-Zehent:** a) der ganze Zehent zu Strohnegg und Röhrabrunn; b) zwey Drittel zu Stronsdorf; c) ein Drittel zu Wulzeshofen. **Siebtens. An Weinzehenten:** a) der ganze Zehent zu Stronsdorf von 32 Vierteln, 1 Achtel, zu Strohnegg von 31 Vierteln, 1 Achtel, zu Röhrabrunn von 13 Vierteln, 1 Achtel; b) zwey Drittel zu Stronsdorf von 206 Vierteln, 1 Achtel; c) ein Drittel zu Röhrabrunn von 27 Vierteln. **Achtens. An Gelddiensten und sonstigen Bezügen:** 170 fl. 21 kr., dann das Laudemium, Mortuarium und die adeligen Richteramts- und sonstigen Taxen. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die in der Re-

gel nicht landtafelfähig sind, kommt im Erstehungsfall für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die, mit der Regierungs- Circular-Verordnung vom 24. April 1818, kund gemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten. — Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der kaiserlichen königlichen Hof- und Nieder-Oesterreichischen Kammer-Procuratur vorläufig geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Acte bezubringen. — Die Hälfte des Kaufschillings, oder im Falle derselbe bey der Versteigerung den Betrag von 50,000 fl. Conventions-Münze übersteigen sollte, ein Dritttheil desselben, ist vier Wochen nach erfolgter Ratification des Verkaufes, noch vor der Uebergabe des Gutes in die Verwaltung des Käufers, zu berichtigen; der Rest kann von dem Käufer gegen dem, daß er denselben auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Zahlung der ersten Hälfte, oder beziehungsweise des ersten Dritttheiles der Kaufsumme erfolgte, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, die Beschreibung des Gutes &c. können an jedem Montage, Mittwoch und Sonnabende, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Präsidial-Bureau der kaiserlichen königlichen Nieder-Oesterreichischen Landes-Regierung eingesehen werden; so wie das Gut selbst auch in Augenschein genommen werden kann. — Von der kaiserlichen königlichen Nieder-Oesterreichischen Staats-Güter-Veräußerungs-Commission. Wien am 15. August 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1130. (1)

E d i t t o.

Nr. 3716.

Spirato essendo infruttuosamente il termine assegnato con Editto 14. Settembre 1819 Nr. 2904. per l'insinuazione de' diritti e contropretese sopra le due partite prenotate a favore del Sigr. Giovanni Nepomuceno Barone de Buset sopra li beni della Contea Pisino, Marensels, nenche sopra il bene Chersana, cosi le predette partite qui in calce descritte dietro l'istanza del Sigr. Enea Conte Montecucoli vengono col presente Editto da parte dell' J. A. Giudizio Civico Prov. di Rovigno dichiarate per effettivamente ammortizzate, cassate, nulle e di niun valore, venendo con cio anche permesso, che sieno depennate dal libro delle tavole provinciali del Cragno.

Descrizione delle partite ammortizzate.

- a) L' euezione del sudetto Sigr. Barone de Buset contro il Sigr. Raimondo de Montecucoli, prenotate sotto il giorno 10. Maggio 1791. nel primo quaderno bianco sub litt. G. 9. sopra la da quest' ultimo libellata resa di conto delle rendite della detta Contea, e degli altri abinati beni;
- b) La prenotazione fatta il giorno 5. Luglio 1791. nel primo quaderno bianco sub litt. G. 10 sopra fmi. 50000 in porto massimo di cui poteva esser aggravato il fedecommisso, già anteriormente aggravato della somma di fmi. 38,826 una pure sopra tutte le rendite, e frutti, la qual prenotazione fù accordata, e rispettivamente effettuata ad istanza dello stesso Sigr. Barone de Buset per garanzia del suo avere, ed in seguito alle petizione introdotta dal Conte Raimondo de Montecucoli in punto di dimostrazione dello stato della Contea di Pisino, e resa di conto.

Locché ri deluce a commune notizia. Rovigno li 21. Agosto 1827.

Bermischte Verlautbarungen.

§. 1135. (1)

— Amortisations. Edict.

Von dem Bezirksgerichte zu Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Nicolaus Recher, Großhändlers zu Laibach, in die Ausfertigung der Amortisations. Edicte, über nachfolgende, angeblich in Verlust gerathene Urkunden, respective der darauf befindlichen Intabulations. Certificate, als:

- a) des von Undrá Borischez, an Franz Zbeschka von Laibach, am 6. März 1816 auf der, früher dem Gregor Goropetschnig gehörig gewesene, der D. O. R. Commenda Laibach, sub Urb. Nr. 414 1/2, dienstbaren Mahlmühle, am 14. März 1816 intabulirten Schuldscheines, pr 600 fl.;
- b) des am 12. December 1816, vom Herrn Nicolaus Recher ausgefertigten, dem Undrá Borischez betreffenden, und am 3. Jänner 1817 auf der ebengenannten Mahlmühle pränotirten Contocorrent, pr. 4693 fl. 13 kr. M. M.;
- c) des vom Herrn Nicolaus Recher, wider den Undrá Borischez am 25. July 1817, ebenfalls auf der obbesagten Mahlmühle, im Executionswege intabulirten, dann zugleich auf der, dem Joseph Wislial von Kletsche gehörigen, der von Höffern'schen Gült sub Rect. Nr. 48 dienstbaren Halbhube, am 20. August 1817 superintabulirten Urtheiß, ddo. 7. May 1817, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf obige, in Verlust gerathene Urkunden einen Anspruch zu machen glauben, dieses ihr vermeintliches Recht binnen der gesetzlichen Zeitfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, bey diesem Bezirksgerichte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Vorklagers, Herrn Nicolaus Recher, die obgedachten Urkunden getödet, kraft- und wirkungslos erklärt werden sollen. Bezirksgericht Kreutberg am 30. September 1827.

§. 1139. (1)

Edict.

Nr. 1168.

Von dem Bez. Gerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Joseph Sporn, Vormund der Matthäus Schuzmann'schen min. Kinder, die öffentliche Feilbietung des zu dem Matthäus Schuzmann'schen Verlasse gehörigen, dem löbl. Landtaselamte, sub Urb. Nr. 76, Rect. Nr. 150 3/4, dienstbaren, in Deutschbresslach befindlichen, gerichtlich auf 1082 fl. 20 kr. M. M. geschätzten Freysafen. Zeuents, bewilliget worden.

Da nun die Tagsetzung hiezu auf den 12. October d. J., um 3 Uhr Nachmittag, im Orte Deutschbresslach, im Hause des Johann Prettnner bestimmt wurde, so werden die Kauflustigen am obigen Tage und Orte zu erscheinen mit dem vorgeladen, daß sie die Schätzungs- und Licitationsbedingungen, inmittelst bey diesem Bezirksgerichte einsehen können.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 31. August 1827.

§. 1143. (1)

Nr. 561.

Alle diejenigen, welche bey dem Verlasse des zu Hotscheuje verstorbenen Matthias Strach, aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen vermeinen, werden hiemit aufgefordert, solche bey der auf den 18. October 1827, Vormittag bis 12 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagsetzung anzumelden, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 B. G. B. zuzuschreiben haben werden. Bez. Gericht Auersperg den 3. Sept. 1827.

§. 1133. (1)

In der Stadt Stein, in der Schweingasse, ist das Haus Nr. 86, bestehend aus 6 verschiedenen Zimmern, 2 Küchen, 1 Speisekammer, 2 Magazinen, 1 Stall, sammt dem dazu gehörigen Garten, entweder zu verpachten, oder zu verkaufen. Weitere Auskunft gibt der Handelsmann Anton Stroy, Nr. 9, in Laibach.

§. 1141.

A n z e i g e.

Die seit dieser Woche abgeänderte, und mit neuen Gegenständen versehene Zimmerreise, ist nur noch sehr kurze Zeit zu sehen.